

# **Satzung der Proske Stiftung**

## **Präambel**

Der Stifter Rolf Proske sieht in seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung mit Sorge, dass viele Menschen, besonders aber Kinder und Jugendliche, sozial oder gesundheitlich beeinträchtigt sind und dass durch immer knapper werdende öffentliche Mittel das frei zugängliche Angebot der Gesundheitspflege immer geringer wird.

Die Potentiale vieler Jugendlicher werden durch mangelnde Förderung und Erziehung im Elternhaus sowie aufgrund einer unzulänglichen finanziellen Ausstattung des Schulsystems nicht ausgeschöpft. Insbesondere Kinder aus sozial schwachen Familien, kranke und behinderte Kinder und Jugendliche sind benachteiligt.

Die Proske Stiftung fördert unter anderem Kinder und Jugendliche, um ihnen optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten oder ihre Beeinträchtigungen durch Behinderung oder Krankheit zu lindern.

Daneben fördert sie Projekte auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Forschung und im Gesundheitswesen.

Die Förderung soll hauptsächlich den Einwohnern des Landkreises Cuxhaven und der Stadt Bremerhaven zugutekommen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Proske Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bremerhaven. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung und Förderung anderer steuerbegünstigter Organisationen, die zumindest einen der angesprochenen Zwecke verfolgen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen für Projekte auf den Gebieten:
- sozialer Aufgaben durch Unterstützung von sozial Benachteiligten und Hilfsbedürftigen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen, Kranken und Behinderten, alleinerziehenden Müttern und älteren Mitmenschen sowie durch die Unterstützung von Bildungseinrichtungen
  - des Gesundheitswesens, der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen Forschung.
- (4) Die durch Stiftungsgelder geförderten Maßnahmen sollen vorwiegend das Gebiet des Landkreises Cuxhaven und der Stadt Bremerhaven betreffen und den dort ansässigen Bürgern dienen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen von EUR 300.000 ausgestattet..
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Ein Teil der jährlichen Erträge kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage (§ 58 Nr. 7 AO) zugeführt werden. Stehen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks bei entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, kann hierfür aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen im Sinne des § 670 BGB..
- (3) Der Vorstand haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus vier Personen besteht. Der Stifter Rolf Proske bestellt den ersten Vorstand und ernennt ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand soll wie folgt zusammen gesetzt sein:

- Ein Mitglied oder Abkömmling der Familie Rolf Proske.
  - eine vom Vorstand des Bankhauses Neelmeyer zu benennende Person, die in Vermögensbetreuung und -anlagen kompetent und erfahren ist.
  - zwei weitere Personen, die in gemeinnützigen oder rechtlichen Aufgaben kompetent und erfahren sind.
  - Ein Vorstandsmitglied scheidet aus,
    - a) durch Rücktritt
    - b) durch Erlöschen seines Amtes, sofern es aufgrund einer bestimmten Position als Vorstandsmitglied berufen ist
    - c) durch Tod.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
  - (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. d. §§ 86, 26 BGB und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfspersonen bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt, gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf einer dafür eigens einberufenen Sitzung des Vorstandes gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Die Zustimmung von verhinderten Mitgliedern ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen zu Lebzeiten des Stifters Rolf Proske dessen Zustimmung.
- (4) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

## **§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen, daher ist zu dem Beschluss eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Für die Beschlussfassung und die Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde gilt § 10 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 12 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Cuxhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

## **§ 13 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde. In Bremen ist dies der Senator für Inneres und Sport.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.